



3003 Bern, 9. September 2022

---

## Verfügung

In Sachen

### Flughafen Zürich AG

betreffend

### **Dock B, G1, Rückbau Transferschalter und Grundausbau Retailfläche; Projekt-Nr. 22-03-004**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 15. Juli 2022 (Eingang beim BAZL) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für den Rückbau von vier der heute acht Transferschalter und für den Grundausbau einer Retailfläche von 53 m<sup>2</sup> am selben Ort im Dock B, Geschoss G1, ein.

Laut Gesuch werden die Transferschalter wenig benutzt und sollen reduziert werden. Die verbleibenden vier Transferschalter sowie sämtliche Büroeinheiten im rückwärtigen Bereich werden weiter unverändert zur Verfügung stehen. Auch die im Dock B vorhandenen Kommerzflächen wurden wegen der ungünstigen Lage kaum genutzt und deshalb bis auf Weiteres geschlossen. Mit der teilweisen Umnutzung der Flächen kann an wesentlich besserer Lage eine eingehauste Verkaufsfläche geschaffen werden, für die ein Kiosk-Konzept vorliegt. Die offene Ladenfront kann mit einem Rolltor geschlossen werden. Oberhalb der Ladenfront befindet sich ein Leuchtkasten für das Logo, seitlich der Retailfläche wird ein Werbeträger von 427 x 144 x 8 cm installiert. Das Innere des Shops wird als Grundausbau, ohne abgehängte Decke und ohne Beleuchtung (ausser provisorischer Baustellenbeleuchtung) ausgeführt und an den Mieter übergeben. Der Mieterausbau erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit einem entsprechenden Baugesuch.

Die Baustelle liegt auf der Luftseite. Der Zugang erfolgt über das Tor 101, auch die Anlieferung der Materialien erfolgt über diesen Weg. Die Arbeiten werden tagsüber ausgeführt. Die Baukosten werden auf Fr. 476 000.– veranschlagt. Die Bauphase dauert von Mitte Oktober bis Ende Dezember 2022.

2. Bei diesen Umbauten im Dock B handelt es sich um die Anpassung einer Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL<sup>1</sup>. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffenen Dritten auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.
3. Das BAZL hörte am 18. Juli 2022 den Kanton Zürich an.

Am 26. August 2022 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 25. Juli 2022;
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Zoll Zürich-Flughafen, vom 29. Juli 2022;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 12. August 2022.
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei – Stabsabteilung, vom 25. August 2022.

Die FZAG teilte am 29. August 2022 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen aus der Anhörung keine Bemerkungen habe; damit war die Instruktion abgeschlossen.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf eine Anhörung von weiteren Bundesstellen verzichtet werden.

4. Das BAZL hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass dafür keine luftfahrtspezifische Projektprüfung nach Art. 9 VIL erforderlich war.
5. Das AFM beantragt, Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig per Mail an tvl.afm@vd.zh.ch zu senden sowie der Baubeginn und die Fertigstellung seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.

Diese Anträge sind begründet und somit als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen.

Das BAZG hat das Gesuch geprüft; es hat keine Einwände und stellt keine Anträge.

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Die Flughafenpolizei hat keine Einwände gegen das Vorhaben, sie beantragt jedoch,

- es müsse sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen / Non-Schengen, EU- / ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind;
- die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen) seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekanntzugeben und müssten eingehalten werden.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 25. Juli 2022 unter den Ziffern 1 bis 5 diverse Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Anpassung der Planunterlagen sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ sind begründet und wurden auch nicht bestritten; sie sind als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Die Stadt Kloten hat das Gesuch insbesondere hinsichtlich Brandschutz und Feuerpolizei geprüft und festgestellt, mit dem Gesuch seien ein Brandschutznachweis und dazugehörige Brandschutzpläne, datiert vom 5. Juli 2022 bzw. vom 30. Juni 2022 eingereicht worden, die die Grundlage der brandschutztechnischen Beurteilung bilden. Die brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Bei diesem Bauvorhaben handle es sich um eine Baute bzw. Anlage mit erhöhtem Brandrisiko (§ 3 lit. b VVB<sup>3</sup>). Gestützt auf § 4 VVB seien die von der Gemeindefeuerpolizei vorgesehenen Anordnungen der Gebäudeversicherung Zürich / Brandschutz (GVZ) vorgelegt und von ihr beurteilt worden.

Die Stadt Kloten hält fest, das Konzept bestätige, dass unter den beschriebenen baulichen Massnahmen auf einen zusätzlichen Simulationsnachweis der bestehenden maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsanlage (MRWA) verzichtet werden könne und die Schutzziele eingehalten würden. Die neu zu entrauchende Retailfläche werde in die bestehende MRWA integriert. Ein Detailplan (Ausführungskonzept) hinsichtlich der notwendigen baulichen Anpassungen liege noch nicht vor. Die Brandmelde- und Sprinkleranlagen inkl. Brandfallsteuerungen, EVAK-Anlage, Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen würden den neuen Verhältnissen angepasst und wo nötig ergänzt.

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, dem Projekt könne aus feuerpolizeilicher Sicht unter Auflagen zugestimmt werden. Unter der Ziffer 2 der Stellungnahme vom 12. August 2022 stellt sie insgesamt 23 feuerpolizeiliche Anträge.

Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten erscheinen zweck- und verhältnismässig, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende

---

<sup>3</sup> Kantonale Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz; LS 861.12

Verfügung zu übernehmen und die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

Als allgemeine Bauauflagen sind zudem folgende Bestimmungen zu verfügen:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

6. Das UVEK kommt zum Schluss, dass der Rückbau von vier der heute acht Transferschalter und der Grundausbau für eine Retailfläche von 53 m<sup>2</sup> im Dock B, Geschoss G1, unter den zu verfügbaren Auflagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht und genehmigt werden kann.
7. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>4</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, und 49. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüf- und Bearbeitungsaufwand Kontrollorgan	Fr. 606.00
– Prüf- und Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 90.00</u>
– Total	Fr. 829.00

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

8. Nach Art. 49 RVOG<sup>5</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
9. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

Der Rückbau von vier der heute acht Transferschalter und der Grundausbau für eine Retailfläche von 53 m<sup>2</sup> im Dock B, Geschoss G1, wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen
  - Gesuch der FZAG vom 15. Juli 2022 (Eingang beim BAZL);
  - Plan Nr. 050155-0001, Übersichtsplan, Situation Dock B B20, 1:10 000; FZAG, 20.6.2022
  - Plan Nr. 050155-0002, Umbau Transferschalter / Retailfläche, Dock B B20, Grundriss / Schnitt, 1:50 / 1:100, FZAG, 20.6.2022;
  - Brandschutznachweis, FZAG, 5.7.2022;
  - Konzept Entrauchung Dock B, Dockwurzel G1, Amstein & Walthert AG, 8050 Zürich, V1.0, 10.5.2022;
  - Plan Nr. 450099-0075, Brandschutzplan Transferschalter / Retailfläche B20 G1, Grundriss, 1:100, FZAG, 30.6.2022.
2. Standort

Flughafenkopf, Dock B, Luftseite, Grundstück-Kat. Nr. 062 3139.14, Gemeindegebiet Kloten
3. Auflagen
  - 3.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

---

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- 3.2 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an [tvf.afm@vd.zh.ch](mailto:tvf.afm@vd.zh.ch) zu senden.
- 3.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.6 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubversicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen. Stellen mit Absturzgefahr sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.7 Es muss sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Grenzübertritte (Schengen / Non-Schengen, EU- / ICAO-Secure) von Passagieren und Staff möglich sind; die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen-, Waren- und Fahrzeugkontrollen) sind den Unternehmen bekanntzugeben; sie müssen eingehalten werden.
- 3.8 Die Auflagen von SRZ unter den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 25. Juli 2022 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.9 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter Ziffer 2 der Stellungnahme vom 12. August 2022 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 829.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
i. A.



Marcel Kägi  
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

### **Beilagen**

Beilage 1: SRZ, Stellungnahme vom 25. Juli 2022

Beilage 2: Stadt Kloten, Stellungnahme vom 12. August 2022

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.